



## Merkblatt

### über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags nach § 58 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

#### Allgemeines

Das Ruhegehalt einer Beamtin / eines Beamten bzw. einer Richterin / eines Richters erhöht sich nach § 58 NBeamtVG für Zeiten der Kindererziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes um einen Kindererziehungszuschlag, sofern die Kindererziehungszeit nicht bereits rentenrechtlich berücksichtigt wird.

Von den Regelungen über den Kindererziehungszuschlag werden sowohl die vor dem 1.12.2011 (Inkrafttreten des NBeamtVG) vorhandenen Versorgungsempfänger/innen erfasst als auch diejenigen, deren Versorgungsanspruch erst nach diesem Zeitpunkt beginnt. Der Kindererziehungszuschlag nach dem bis dahin in Niedersachsen geltenden § 50a BeamtVG des Bundes ist von dem Zeitpunkt an nicht mehr zu zahlen.

#### Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in seinen ersten drei Lebensjahren.

Für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für einen Kindererziehungszuschlag ist danach zu unterscheiden, ob das Kind vor dem 1.1.1992 oder nach dem 31.12.1991 geboren wurde, weil hiervon gem. § 58 Abs. 9 NBeamtVG die Dauer der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit abhängt:

- Für *nach dem 31.12.1991 geborene Kinder* werden **36 Kalendermonate** Kindererziehungszeit berücksichtigt. Die Erziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, in der Regel nach 36 Kalendermonaten. Die Berücksichtigung ist unabhängig davon, ob während der Zeit der Kindererziehung ein Beamtenverhältnis bestand oder Dienst geleistet wurde.
- Für *vor dem 1.1.1992 geborene Kinder*, deren Kindererziehungszeit *außerhalb des Beamtenverhältnisses* liegt, werden **12 Kalendermonate** Kindererziehungszeit berücksichtigt.
- Bei *vor dem 1.1.1992 geborene Kindern*, deren Kindererziehungszeit *innerhalb des Beamtenverhältnisses* liegt, wird kein Kindererziehungszuschlag berechnet. Statt dessen sind die ersten 6 Monate nach Geburt des Kindes voll ruhegehaltfähig, selbst wenn in diesem Zeitraum die Beamtin / der Beamte teilzeitbeschäftigt oder ohne Bezüge beurlaubt war.  
Diese Regelung gilt nach dem Niedersächsischem Beamtenversorgungsgesetz weiterhin. Im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes wurde mit Wirkung vom 01.09.2020 mit dem § 69m Abs. 3 BeamtVG eingeführt, dass statt dieser Ruhegehaltfähigkeit ein Kindererziehungszuschlag zu zahlen ist, wenn dieses günstiger ist. Diese Regelung gilt aber nicht für Versorgungsberechtigte des Landes Niedersachsen.

Wird während der Erziehung eines Kindes ein weiteres Kind geboren oder werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, so verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gleichzeitigen Erziehung. Im Ergebnis führt dies dazu, dass für jedes erzogene Kind (maximal) 36 Kalendermonate Kindererziehungszeit berücksichtigt werden.

#### Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in den vorgenannten Fällen setzt voraus, dass

- die Kindererziehungszeit der Beamtin / dem Beamten *zuzuordnen* ist (§ 56 Abs. 2 SGB VI i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I) und
  - die Beamtin / der Beamte nicht wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war oder
  - die Beamtin / der Beamte wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung aber nicht erfüllt ist.

Zum ersten Punkt:

Zuzuordnen ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil, der sein Kind erzogen hat. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine formlose übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeit zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden.

Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt. Die übereinstimmende Erklärung für die Kindererziehungszeiten kann grundsätzlich nur während der ersten 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat wirksam abgegeben werden. Wegen der zweimonatigen Rückwirkung ist eine Erklärung für den 35. und 36. Kalendermonat allerdings auch noch im 37. beziehungsweise 38. Monat möglich.

Die Erklärung ist gegenüber folgenden Stellen abzugeben:

- der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten)/ Versorgungsdienststelle,
- dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- falls der andere Elternteil ebenfalls im Beamtenverhältnis ist, gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle.

Haben die Eltern keine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit abgegeben, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Zum zweiten Punkt:

Kindererziehungszeiten werden vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen. Nur wenn nach Rentenrecht eine Anrechnung der Kindererziehungszeiten nicht möglich ist (z. B. bei Personen, die beamtet in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) oder sich eine Kindererziehungszeit wegen Nichterfüllung der Wartezeit rentenrechtlich nicht auswirken kann, kommt die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags in der Beamtenversorgung in Frage.

Da Beamtinnen und Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, kommt eine Versicherungspflicht nur in Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird oder auch für ein Beschäftigungsverhältnis während eines Erziehungsurlaubs. Liegt in einer solchen Beschäftigungszeit eine Kindererziehungszeit, so besteht während der Kindererziehung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass eine Berücksichtigung der Kindererziehung für den Kindererziehungszuschlag in der Beamtenversorgung nicht möglich ist.

Zum dritten Punkt:

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung setzt weiter voraus, dass die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist. Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre. Auf sie werden Pflichtbeitragszeiten, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen und Kindererziehungszeiten angerechnet. Auch durch die anlässlich eines Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung übertragenen/begründeten Anwartschaften kann die Wartezeit erfüllt sein. Bestand vor der Berufung in das Beamtenverhältnis wegen der Erziehung des Kindes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und ist die allgemeine Wartezeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt, so hat die Beamtin / der Beamte keinen Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag, sondern erhält den Ausgleich für die Kindererziehung durch die Rentenzahlung.

War die Beamtin / der Beamte wegen einer ihr / ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil zur Zeit der Kindererziehung noch kein Beamtenverhältnis begründet war, kann die Wartezeit bereits durch die Erziehungszeit von zwei Kindern erfüllt sein.

Wird die allgemeine Wartezeit erst nach Eintritt in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so hat dies zur Folge, dass ein zunächst wegen Nichterfüllung der Wartezeit gezahlter Kindererziehungszuschlag mit Ablauf des Monats entfällt, in dem die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit von dem Ruhestandsbeamten erfüllt wird.

### **Rentenversicherungspflicht oder Versorgungsanspruch des anderen Elternteils**

Wenn nicht die Beamtin / der Beamte selbst, sondern der andere Elternteil in der Zeit der Kindererziehung in der Rentenversicherung pflichtversichert und diesem die Kindererziehungszeit zuzuordnen war, erhält die Beamtin / der Beamte keinen Kindererziehungszuschlag. Sind beide Eltern Beamte, kann die Kindererziehungszeit nur bei demjenigen Elternteil für einen Kindererziehungszuschlag berücksichtigt werden, dem die Erziehungszeit zuzuordnen ist, so dass der antragstellende Elternteil ggf. keinen Anspruch auf einen Ausgleich der Erziehungszeit hat. Entscheidend ist jeweils, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Dies muss im Einzelfall unter Einbeziehung des Rentenversicherungsträgers geklärt werden.

### **Höhe des Kindererziehungszuschlags**

Für die Berechnung des Kindererziehungszuschlags wird die der Beamtin / dem Beamten zuzuordnende berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit mit dem in der Anlage zum NBeamtVG genannten Wert multipliziert:

Dezimalmonate der Kindererziehung            x            Wert nach Abs. 1 der Anlage            = Betrag des Kindererziehungszuschlags

*Beispiel:*

36 Monate Kindererziehung            x            3,27 € \*)            = 117,72 €    monatlicher Kindererziehungszuschlag

\*) Stand: 1.2.2025

Bei der Berechnung ist der bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebende Wert nach der Anlage zum NBeamtVG zugrunde zu legen. Der Wert wird gewöhnlich bei jeder Besoldungserhöhung neu bestimmt; dann wird jedoch der Zuschlag nicht neu berechnet, sondern der bisherige Betrag wird um den Erhöhungsprozentsatz erhöht.

Im Gegensatz zum bis zum Inkrafttreten des NBeamtVG geltenden Recht wird der Zuschlag unabhängig davon berechnet, ob die Beamtin / der Beamte während der Erziehungszeit beurlaubt war oder ob und in welchem Umfang sie / er teilzeitbeschäftigt war.

### **Begrenzung des Kindererziehungszuschlags**

Eine Begrenzung des Kindererziehungszuschlags ergibt sich durch die Regelung, nach der durch die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags die erreichbare Höchstversorgung nicht überschritten werden darf (§ 58 Abs. 7 NBeamtVG). Höchstgrenze ist der Betrag des Ruhegehalts, der sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. Dieser darf durch den Betrag aus Ruhegehalt und Kindererziehungszuschlag nicht überschritten werden, anderenfalls ist der Kindererziehungszuschlag zu vermindern.

### **Kindererziehungszuschlag bei der Hinterbliebenenversorgung**

Der Kindererziehungszuschlag ist Bestandteil des Ruhegehalts. Da sich das Witwen-/ Witwer- und Waisengeld nach dem Ruhegehalt der verstorbenen Person bemisst, wird der Kindererziehungszuschlag als Bestandteil des Ruhegehalts auch bei der Berechnung des Witwen-/Witwer- und Waisengeldes anteilig berücksichtigt.

### **Kindererziehungszuschlag und Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG**

Bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze mindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag. Wird in diesem Fall ein Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt gezahlt, so wird auch der Kindererziehungszuschlag durch den Versorgungsabschlag verringert.

### **Kindererziehungszuschlag und Mindestversorgungsbezüge**

Der Kindererziehungszuschlag bleibt bei der Berechnung der Mindestversorgung außer Betracht. Er wird jedoch bei der Berechnung des erdienten Ruhegehalts berücksichtigt. Sofern das erdiente Ruhegehalt einschließlich des zu gewährenden Kindererziehungszuschlags die Mindestversorgung übersteigt, wird die Mindestversorgung zuzüglich des übersteigenden (Rest-) Kindererziehungszuschlags gezahlt. Erreicht das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Kindererziehungszuschlags nicht den Betrag der Mindestversorgung, so wird nur die Mindestversorgung gezahlt; ein Kindererziehungszuschlag steht in diesen Fällen nicht zu.

### **Steuerfreiheit des Kindererziehungszuschlags**

Der Kindererziehungszuschlag ist, obwohl er Bestandteil des steuerpflichtigen beamtenrechtlichen Ruhegehalts ist, für die Erziehungszeit vor dem 01.01.2015 geborener Kinder steuerfrei. Ist das Kind nach diesem Zeitpunkt geboren oder gehört der Kindererziehungszuschlag zur Bemessungsgrundlage einer steuerpflichtigen Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen-/Witwer-, Waisengeld), so ist der gesamte Versorgungsbezug steuerpflichtig.

### **Anmerkung:**

Dieses Merkblatt kann sich nur auf die wesentlichen Punkte im Zusammenhang mit der Gewährung des Kindererziehungszuschlags beschränken und nicht alle Fragestellungen im Einzelnen beantworten. Für weitere Fragen und Einzelheiten zur Abgabe der Erklärung, welchem Elternteil die Kindererziehung zuzuordnen ist, setzen Sie sich daher bitte mit Ihrer Personaldienststelle oder Ihrer Bezügestelle / Versorgungsstelle in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**  
[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)